

**"Man muss viel Liebe investieren, wenn Glaube sich entfalten soll,
und man muss viel Freiheit riskieren, wenn die Kirche lebendig bleiben soll."
(Otto Dibelius)**

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Jakobi-Gemeinde Kirchrode (Jahrgang 7/8)

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Jakobi-Gemeinde Kirchrode legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit so wichtig. Die Konfirmandenarbeit als einer der zentralen Aufgabenbereiche der Kirchengemeinde soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche mit ein. Sie versprechen, ihr Vertrauen auf den dreieinigen Gott zu setzen, auf dessen Namen sie getauft worden sind, und bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Bei der Konfirmation wird ihnen unter der Fürbitte der Gemeinde der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Jakobi-Gemeinde gerne zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Sie werden während der Konfirmandenzeit getauft.

I Grundsätze

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam die Grundlagen des Glaubens als Hilfe zum Leben zu entdecken und zu erfahren. Sie sollen Kirche als einen Ort erleben, den sie selber mitgestalten können, an dem sie begleitet werden und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden, die ihr Leben aus dem Glauben heraus gestalten. Ihre eigenen Interessen und Lebenswirklichkeiten, ihre Anliegen und Fragestellungen werden aufgenommen. Die Konfirmandenzeit hat auch eine ausgeprägt seelsorgerliche Dimension. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden stellen für die Gemeinde eine unverzichtbare, belebende Herausforderung dar. Sie sollen erkennen, erleben und verstehen, dass sie ein wichtiger Teil der Kirchengemeinde sind, ein unverzichtbarer Teil des „Leibes Jesu Christi“ (1.Korinther 12).

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18-20)

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft. Sie gestalten Gottesdienste mit und sollen zu mündigen Christinnen und Christen werden, die ermutigt zu einem Leben in und mit der Kirchengemeinde befähigt sind, das Evangelium dem Auftrag Christi entsprechend weiterzugeben (1.Petrus 3,15).

Für das Gelingen der Konfirmandenarbeit tragen auch die Eltern/Erziehungsberechtigten, Patinnen und Paten in besonderer Weise Verantwortung. Darum sind sie aufgefordert, die Konfirmandenarbeit aktiv zu unterstützen.

II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden ins Pfarrbüro eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Für nicht getaufte Kinder ist eine Geburtsbescheinigung vorzulegen.

Bei der Anmeldung wird zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, den Erziehungsberechtigten und der Kirchengemeinde eine Vereinbarung für die Konfirmandenzeit geschlossen und von den Beteiligten unterzeichnet.

Der Anmeldetermin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden schriftlich eingeladen.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit lädt die Jakobi-Gemeinde zu einem besonderen Gottesdienst ein, an dem alle Konfirmandinnen und Konfirmanden mit ihren Eltern/Erziehungsberechtigten teilnehmen. In einem Informationsgespräch werden Struktur, Inhalte und Terminplanung der Konfirmandenarbeit dargestellt.

III Dauer

Die Konfirmandenzeit beginnt am Anfang der 7. Klasse und schließt mit der im 8. Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

Die Gesamtstundenzahl der Konfirmandenzeit beträgt mindestens 80 Stunden. Zusätzlich zu den Konfirmandenstunden und -projekten sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen zur Teilnahme an Jugendgruppe, Jugendchor und Familien-, Jugend-, Jazz- und Hauptgottesdienst.

IV Organisationsform

Die Teilnahme an Konfirmandenarbeit (Konfirmandenstunden, Konfi-Tage, Projekte, Freizeiten) und gemeinsam vorbereiteten Gottesdiensten ist grundsätzlich verbindlich!

Die Konfirmandenarbeit in der 7./8. Klasse findet unter der Leitung der Pastorin bzw. des Pastors statt. Konfirmierte Jugendliche sind eingeladen, diese Phase der Konfirmandenarbeit aktiv zu unterstützen. Sie umfasst Konfirmandenstunden (in der Regel eine Stunde pro Woche à 60 Minuten) an einem festgelegten Werktag, 2-3 sonabendliche Blockeinheiten zu je drei bis vier Stunden, ein Praktikum, eine Freizeit sowie regelmäßige Besuche des Jugend-, Jazz- und Hauptgottesdienstes und Mitarbeit im Kindergottesdienst.

Sollten Jugendliche in der 7. Klasse nicht an der Konfirmandenzeit teilgenommen haben (z.B. durch Zuzug), wird durch Beratung der Pastorin bzw. des Pastors mit den Eltern/Erziehungsberechtigten im Einzelfall eine Lösung erarbeitet.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit. Das Pfarramt wird im Auftrag der Erziehungsberechtigten notwendige Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Eltern/Erziehungsberechtigten vorher informiert.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, sollten sie sich durch die Eltern/Erziehungsberechtigten möglichst vorher beim Pastor/bei der Pastorin entschuldigen lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung ist eine schriftliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzulegen.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen in der Konfirmandenzeit eine Lutherbibel in der revidierten Fassung von 1984 (empfohlen wird bei Neuanschaffung die "Lutherbibel für dich"). Religionspädagogische Materialien werden in den Konfirmandenstunden ausgeteilt. Mappe, Papier, Stifte und Bibel sind in jeder Konfirmandenstunde mitzubringen.

VI Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer Jakobi-Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch gibt ihnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch mitzugestalten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

In der Ev.-luth. Jakobi-Gemeinde Kirchrode sind alle getauften Christinnen und Christen zum Abendmahl eingeladen. Daher dürfen auch Konfirmandinnen und Konfirmanden am Abendmahl teilnehmen. Eine Einführung über die Bedeutung des Abendmahls erfolgt im ersten Konfirmandenjahr durch die Pastorin bzw. den Pastor.

VII Erziehungsberechtigte

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Gottesdiensten und Informationsgesprächen teilzunehmen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmäßig an der Konfirmandenarbeit und am Gottesdienst teilnehmen und sich angemessen verhalten. Wenn ein Jugendlicher nicht an einer Konfirmandenstunde teilnehmen kann, so erfolgt die Entschuldigung telefonisch, mündlich oder per E-Mail im Voraus oder schriftlich im Nachhinein. Ist eine längerfristige Abwesenheit voraussehbar, so sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, möglichst bald von sich aus das Pfarramt zu informieren. Andere Termine (z.B. bei Ärzten) sind so zu legen, dass sie nicht mit den Konfirmandenstunden kollidieren!

Die Konfirmandenzeit ihrer Kinder ist auch für Eltern/Erziehungsberechtigten eine gute Möglichkeit zu Gesprächen und neuen Erfahrungen in der Gemeinde, z. B. durch die Teilnahme an Gottesdiensten, durch Informationsgespräche oder andere gemeindliche Veranstaltungen. Hausbesuche können den persönlichen Kontakt verstärken. Auf Wunsch wird die Pastorin/der Pastor die Familien zu Hause besuchen.

VIII Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Rechtzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Eltern/Erziehungsberechtigten bei einem Informationsgespräch die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden stellen sich der Gemeinde durch mitgestaltete Gottesdienste vor, zu denen die Eltern/Erziehungsberechtigten, Patinnen, Paten und Mitglieder des Kirchenvorstands eingeladen werden.

IX Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie den Eltern/Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Eltern/Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

X Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 29. September 2009 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen. Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang Sommer 2009.

..... Ev.-luth. Jakobi-Gemeinde Kirchrode
Ort Datum - Kirchenvorstand und Pfarramt -

.....
Vorsitzender

.....
Pastor

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), genehmigt.

..... Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
Ort Datum

.....
Vorsitzender /Vorsitzende

.....
stellvertretende/r Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Kirchenkreisvorsteher/Kirchenkreisvorsteherin